

## **Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Gößnitz**

Auf Grund der §§ 19 (1) S. 1 und 20 (2) S. 1 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. 04. 1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 27.01.1999 folgende **Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Gößnitz** beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines/Aufgaben**

- (1) Die Stadtbibliothek Gößnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gößnitz.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Gößnitz richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Tonträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person nutzen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt auf Grund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines jährlichen Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an und erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Ausleihverbuchung gegebenenfalls auch elektronisch gespeichert werden.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie über 7 Jahre alt sind und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Bei Jugendlichen über 14 und unter 18 Jahren kann auf diese Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein gültiger Schüler- bzw. Personalausweis vorliegt.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 (3) dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für diese Institutionen als bestätigt.

### **§ 4**

#### **Benutzerausweis**

- (1) Der ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument oder einem Ausweis nach § 3 (4) dieser Satzung. Mit der Ausstellung des Benutzerausweises sind gleichzeitig die Gebühren gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Gößnitz zu entrichten.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek im eigenen Interesse unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Gößnitz zu zahlen.
- (3) Der Benutzerausweis gilt für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 5** **Ausgabe der Medien**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien (Bücher, Tonträger, Videos u.ä.) ausgeliehen. Ausgenommen sind Präsenzbestände (Informationsbestand), die nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden dürfen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (2) Für Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Karten, Tonträger beträgt die Leihfrist in der Regel 4 Wochen. Sie kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen ist dabei der entliehene Gegenstand vorzulegen. Für bestimmte Medieneinheiten kann die Stadtbibliothek die Verlängerungsmöglichkeiten ausschließen.
- (3) Die Stadtbibliothek Gößnitz ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden vom Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Gebühren (Säumnisgebühren) gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Gößnitz erhoben. Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird in der Regel der Benutzer schriftlich gemahnt, wenn die Ausleihfrist um 1 Woche überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an den Erziehungsberechtigten gerichtet. Die hinsichtlich der Mahnung entstehenden Kosten (Mahngebühren und Auslagen) sind vom Benutzer zu erstatten. Nach erfolgloser Mahnung haben die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Gößnitz das Recht, die Medien nach 4 Wochen abzuholen. Diese Abholung ist gebührenpflichtig.
- (5) Die Benutzer können Kopien vom Bibliotheksgut anfertigen bzw. anfertigen lassen, wenn der Zustand der Medien dieses erlaubt und gesetzliche Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 6** **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek Gößnitz sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren; auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben den Verlust oder Beschädigungen der von ihnen entliehenen Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Er haftet für jeden Verlust und Beschädigung gem. der Gebührensatzung.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 7** **Ausweiskontrolle, Kontrolle der mitgeführten Sachen**

- (1) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Gößnitz sind berechtigt, sich von den Benutzern jederzeit den Benutzerausweis und ein Lichtbildausweis vorlegen zu lassen.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Gößnitz sind in den Bibliotheksräumen befugt, sich bei begründetem Verdacht auf Diebstahl den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen vom Benutzer mitgeführten Behältnissen zeigen zu lassen.

## **§ 8** **Hausordnung**

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen generell nicht gestattet. Es dürfen keine Tiere in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Im Übrigen gilt für die Stadtbibliothek erstellte Hausordnung.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung haben die Mitarbeiter der Stadtbibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Die Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek Gößnitz sind für alle Benutzer verbindlich.

**§ 9**  
**Ausschluss der Benutzung**

(1) Die Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung der Stadtverwaltung Gößnitz von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht. Aus dem Benutzerverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben vom Ausschluss der Benutzung unberührt.

(2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

**§ 10**  
**Öffnungszeiten**

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 11**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Gößnitz werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Gößnitz erhoben.

**§12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gößnitz, den 9. März 1999

  
Dr. Diedrich  
Bürgermeister